

Begründung
zur Verordnung zur Änderung der
Niedersächsischen Wertgrenzenverordnung vom 26. März 2021

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte der Verordnung

Zur Beschleunigung und Vereinfachung von Vergabeverfahren legt die Niedersächsische Wertgrenzenverordnung (NWertVO) Wertgrenzen für den vereinfachten Rückgriff auf bestimmte Vergabeverfahrensarten und weitere Verfahrenserleichterungen fest. Die aktuell gültige Fassung enthält in den §§ 4 und 8 besondere vergaberechtliche Regelungen aufgrund der COVID-19-Pandemie. Diese sind bis zum 31. März 2021 befristet. Mit der vorliegenden Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Wertgrenzenverordnung sollen diese besonderen Vorschriften weiterentwickelt werden. Ziel ist, dass das Öffentliche Auftragswesen auch zukünftig als bedeutender Nachfrager von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen auftritt, der Wettbewerb sowie die Transparenz der Verfahren in absehbarer Zeit jedoch wieder gesteigert werden. Eine erste Fassung der Verordnung, die am 4. Januar 2021 in die Verbandsbeteiligung (siehe Nummer VIII.) gegeben wurde, sah bereits ab dem 31. März 2021 eine Stärkung des Wettbewerbs durch geringere Wertgrenzen vor. Die im folgenden dargestellten Entwicklungen während der Verbandsbeteiligung haben jedoch Änderungen am Ursprungsentwurf erforderlich gemacht und zum Hinausschieben der erhöhten Wertgrenzen um ein halbes Jahr geführt.

Bereits seit Anfang des Jahres 2020 führt die COVID-19-Pandemie weltweit - und damit auch in Niedersachsen - zu erheblichen Belastungen. Zwar stehen mittlerweile Impfstoffe und neue Testmöglichkeiten bereit, aber die Pandemie dominiert unverändert das gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben. In den vergangenen Monaten wurden erhebliche Anstrengungen zum Schutz der Bevölkerung unternommen. Diese hatten und haben gewichtige Auswirkungen auf das tägliche Miteinander und die wirtschaftliche Betätigung. Zur Abmilderung der negativen sozialen und ökonomischen Folgen haben Bund und Länder zielgerichtete Maßnahmen eingeleitet, um Unternehmen und Arbeitsplätze zu sichern und die wirtschaftlichen Folgen der Pandemie abzuschwächen.

Auch im Bereich des Vergaberechts hat das Land Niedersachsen mehrere Maßnahmen veranlasst. So wurden mit der Niedersächsischen Wertgrenzenverordnung vom 3. April 2020 (Nds. GVBl. S. 60) besondere Vorschriften aufgrund der COVID-19-Pandemie eingeführt und damit umfängliche Möglichkeiten zur Beschleunigung und Vereinfachung von Vergabeverfahren geschaffen. Insbesondere hat das Land die Wertgrenzen für den vereinfachten Rückgriff auf einzelne Vergabeverfahrensarten in historisch einmaliger Weise erhöht:

Aufträge über Bauleistungen, deren Vergabeverfahren vor dem 31. März 2021 begonnen haben, dürfen

- bis zu einem Auftragswert von 3 000 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) im Wege der Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb und
- bis zu einem Auftragswert von 1 000 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) im Wege der Freihändigen Vergabe

vergeben werden.

Bei Aufträgen über Liefer- und Dienstleistungen dürfen die öffentlichen Auftraggeber unterhalb der EU-Schwellenwerte die in der Unterschwellenvergabeordnung vorgesehenen Vergabeverfahrensarten frei wählen. Darüber hinaus dürfen Liefer- und Dienstleistungen, die aufgrund von Umständen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie besonders

dringlich sind, unterhalb eines Auftragswertes von 214 000 Euro unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden.

Diese besonderen Regelungen sollen die Bedarfsdeckung, die stetige öffentliche Nachfrage und somit auch die Liquidität von Unternehmen und damit Beschäftigung sichern.

Das aktuelle Infektionsgeschehen, der andauernde erneute Lockdown mit nur ersten vorsichtigen Öffnungsschritten sowie die Konjunktur- und Arbeitsmarktdaten verdeutlichen, dass die negativen gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen der Pandemie – trotz positiver Nachrichten, insbesondere zur Verfügbarkeit von Impfstoffen und zu vermehrten Testmöglichkeiten - noch nicht überwunden sind. Die erste Fassung dieser Begründung, die am 4. Januar 2021 in die Verbandsbeteiligung (siehe Nummer VIII.) gegeben wurde, hat die zu diesem Zeitpunkt aktuelle Lage wie folgt dargestellt: „Die Konjunkturtabellen des Niedersächsischen Landesamtes für Statistik weisen für Niedersachsen seit März 2020 mehrere Monate mit im Vergleich zum Vorjahr und/ oder Vormonat negativen Veränderungsraten in vielen Wirtschaftsbereichen zum Beispiel bei den Auftragseingängen, in der Umsatzentwicklung, im Außenhandel, bei den Neugründungen und der Entwicklung der Arbeitslosenquote auf.¹ Die Früh-, Präsenz- und Spätindikatoren sind - trotz einer zwischenzeitlich leichten Erholung in wenigen Bereichen - in vielen Wirtschaftszweigen (wieder) negativ. Etwas weniger getroffen vom Konjunkturereinbruch scheint das Baugewerbe zu sein, allerdings ist auch hier die Anzahl der Auftragseingänge stark schwankend und aktuell (statistisches Monatsheft 11/2020) rückläufig. Immer mehr Unternehmen gehen von einer schlechteren Entwicklung der Geschäftslage aus, wie zum Beispiel die Herbstumfrage des Bauindustrieverbandes zeigt. Danach erwarten 33,2 Prozent der Unternehmen eine schlechtere Geschäftsentwicklung.² Auch wenn dies in Teilen auf den besonderen Faktor der Umstrukturierungen im Bundesautobahnenbau (Übergang zur Autobahn GmbH) zurückzuführen sein wird, zeichnet sich doch ein negativer Trend ab.

Den im Niedersachsen-Monitor 2020³ dargestellten aktuellen Entwicklungen für das 1. Halbjahr 2020 ist zu entnehmen, dass die wirtschaftliche Entwicklung ab März 2020 stark durch die Corona-Pandemie bestimmt wurde, insbesondere die Wirtschaftsleistung in Niedersachsen sank deutlich. So sei das Bruttoinlandsprodukt im ersten Halbjahr 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum real um 7,3% (Deutschland: -6,6%) gefallen, was im Ländervergleich den viertstärksten Rückgang bedeute. Die Arbeitslosenquote zum 30. Juni 2020 war mit 6,0% um 1,1 Prozentpunkte höher als ein Jahr zuvor (Deutschland: 6,2%; +1,3 Prozentpunkte).

Der Konjunkturbericht der IHKN für das 2. Quartal 2020 weist -trotz Lösung der „Schockstarre“- noch keine umfassende Erholung und Rückkehr zur „Normalität“ aus. Im 3. Quartal hat sich die Geschäftslage der niedersächsischen Wirtschaft „sichtbar verbessert, bleibt aufgrund steigender Infektionszahlen und eines drohenden zweiten Lockdown aber angespannt.“ Die Erwartungen der Unternehmen zeigten deutlich, dass die Krise bei weitem noch nicht ausgestanden ist. Knapp drei Viertel der Unternehmen seien mit ihrer Geschäftslage zufrieden, aber gleichzeitig seien zahlreiche Unternehmen nach wie vor in ihrer Existenz

¹ aktuelle Konjunkturtabelle:

https://www.statistik.niedersachsen.de/startseite/themen/konjunktur_vgr/themenbereich-konjunktur-vgr-uebersicht-87689.html;

Die Konjunkturtabellen für die Vormonate können den statistischen Monatsheften entnommen werden: https://www.statistik.niedersachsen.de/startseite/veroeffentlichungen/statistische_monatshefte/statistische-monatshefte-niedersachsen-87704.html

² https://www.bauindustrie-nord.de/presse/13-11-2020_herbstumfrage-zur-baukonjunktur-%E2%80%93-praesident-thomas-echterhoff-%E2%80%93-ebislang-nur-gering

³ https://www.statistik.niedersachsen.de/startseite/presse_service/presse/presse_archiv/lstn-veroeffentlicht-niedersachsen-monitor-2020-positive-entwicklung-der-wirtschafts-und-arbeitsmarktzahlen-im-jahr-2019-deutliche-corona-bedingte-ruckgange-im-1-halbjahr-2020-195182.html

gefährdet.⁴ Auch aktuelle Schätzungen und Vorhersagen gehen von andauernden erheblichen Konjunkturerinbrüchen aus. So weist zum Beispiel der IHK-Konjunkturklimaindikator für Niedersachsen einen Wert erheblich unter dem langjährigen Durchschnitt aus. Zum Stichtag 15.10.2020 „rechnen 16 Prozent der Unternehmen (Vq. 15 %; Vj. 12 %) mit einer günstigeren Geschäftsentwicklung, 51 Prozent (Vq. 42 %; Vj. 55 %) erwarten gleichbleibende Geschäfte und 33 Prozent (Vq. 43 %; Vj. 33 %) rechnen mit einer negativen Entwicklung. Über alle Branchen rechnen neun Prozent der Unternehmen im laufenden Jahr mit einem Umsatzrückgang von mehr als 25 Prozent, weitere 22 Prozent mit einem Rückgang von 10 bis 25 Prozent. Neun Prozent der Unternehmen können die Veränderung noch nicht abschätzen. Jedes vierte Unternehmen arbeitet wieder normal, mit einer Rückkehr zur "Normalität" in 2021 rechnen 34 Prozent der Unternehmen, 16 Prozent erwarten dies sogar erst nach 2021. Die bestehende Unsicherheit führt dazu, dass 18 Prozent (Vq. 28 %) der Unternehmen noch keine Einschätzung geben können, wann und ob ihre Geschäfte sich wieder "normalisieren". Entsprechend gering ist aktuell die Investitionsneigung der Unternehmen, auch neue Beschäftigung ist nicht in Sicht.“ Zum Baugewerbe wird ausgeführt, dass 36 Prozent der befragten Unternehmen eine eher ungünstigere Geschäftslage erwarten.⁵

In den ersten Wochen des Jahres 2021 sind neue Konjunktur- und Wirtschaftswachstumsprognosen veröffentlicht worden, die von einer noch ungünstigeren Geschäftsentwicklung ausgehen, als zunächst erwartet. So ist nach dem Konjunkturbarometer für Januar des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung e.V. im ersten Quartal 2021 nach einer Stagnation im Schlussquartal 2020 mit einem Rückgang des Bruttoinlandsprodukts um drei Prozent zu rechnen.⁶

Das Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München e.V. (ifo Institut) hatte bereits im Dezember seine Konjunkturprognose für das Jahr 2021 gesenkt. Das vom ifo Institut aufgrund von Konjunkturumfragen ermittelte Geschäftsklima für Deutschland nach Wirtschaftsbereichen weist für die Monate Januar und Februar 2021 für den Dienstleistungssektor, den Handel und das Bauhauptgewerbe (teils erhebliche) negative Salden aus.⁷

Parallel dazu zeigen aktuelle Untersuchungen, dass der Anteil von Ansteckungen mit SARS-CoV-2-Virusvarianten (Mutationen) in Deutschland beständig zunimmt. Das Robert Koch Institut geht aktuell davon aus, dass dies die Pandemiebekämpfung erschwert.⁸ Wie der täglichen Presseberichterstattung zu entnehmen ist, wird in der Wissenschaft (zum Beispiel beim Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung) und der Politik daher verstärkt über die wachsende Gefahr einer dritten Pandemie-Welle und geeignete Maßnahmen, wie man dieser entgegensteuern kann, diskutiert.

Vergaberechtliche Erleichterungen bieten in der aktuellen Phase sinkender Haushaltseinnahmen Anreize für die Beschaffung von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen durch öffentliche Auftraggeber und leisten angesichts dieser schwierigen Rahmenbedingungen einen Beitrag für eine zügigere Umsetzung des Beschaffungsbedarfes, so dass in der Folge die Aufträge schneller an Unternehmen vergeben werden und finanzielle Mittel an diese abfließen können. Dies führt zu Auftragseingängen, einer besseren Umsatzentwicklung und sichert Beschäftigung.

Aus diesen Gründen sind auch über den 31. März 2021 hinaus vergaberechtliche Maßnahmen zur Eindämmung und Beseitigung der Folgen der COVID-19-Pandemie sowie zur

⁴ <https://www.ihk-n.de/publikationen/konjunkturberichte-nihk-3485832>

⁵ <https://www.hannover.ihk.de/ihk-themen/konjunktur-statistik/konjunkturumfrage2/konjunktur2.html>

⁶ https://www.diw.de/de/diw_01.c.809493.de/diw_konjunkturbarometer_januar_corona-pandemie_hat_deutsche_wirtschaft_im_griff.html

⁷ <https://www.ifo.de/node/61819>

⁸

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Virusvariante.html;jsessionid=BCF751C89958CBCCC61E92402F43790.internet081?nn=2444038

Unterstützung der zwischenzeitlich getroffenen konjunkturellen Maßnahmen des Bundes und des Landes erforderlich. Hierfür ist die Niedersächsische Wertgrenzenverordnung zu ändern.

Der vorliegende Verordnungsentwurf regelt ausschließlich Änderungen an den §§ 4 und 8 NWertVO. Die Regelungen außerhalb der besonderen Vorschriften aufgrund der COVID-19-Pandemie bleiben unverändert. Die Gesamtlauzeit der weiterentwickelten besonderen Vorschriften soll auf ein Jahr bis zum 31. März 2022 befristet werden. Dies schafft Planungssicherheit für die öffentlichen Auftraggeber und regt gleichzeitig die zügige Durchführung von Vergabeverfahren an, um die zwischenzeitlich getroffenen konjunkturellen Maßnahmen zu flankieren. Eine längere Laufzeit scheint aufgrund der sich regelmäßig verändernden Lage sowie den bereits erzielten Erfolgen bei der Entwicklung von Impfstoffen und der Ausweitung von Testmöglichkeiten nicht sinnvoll.

Zu Beginn der Pandemie wurde insbesondere befürchtet, dass die öffentlichen Auftraggeber aufgrund weitreichender Quarantänen den Verwaltungsbetrieb nicht im erforderlichen Umfang aufrechterhalten und somit auch deutlich weniger öffentliche Aufträge erteilen können. Mittlerweile stehen vermehrte Testmöglichkeiten sowie Impfstoffe gegen das Virus bereit und es wurde mit ersten Impfungen begonnen. In den vergangenen Monaten haben die öffentlichen Auftraggeber darüber hinaus ihre Möglichkeiten für die Arbeit im Homeoffice sowie für eine elektronische Vergabe erheblich ausgeweitet. Es wurden Regelungen zur vermehrten Arbeit von Zuhause getroffen sowie die technische Ausstattung beschafft. Die Verfahrensanbieter von E-Vergabe-Systemen haben ebenfalls Lösungen geschaffen, wie zum Beispiel die Angebotsöffnung durch zwei Personen im Homeoffice erfolgen kann. Viele Vergabestellen sind daher mittlerweile auch außerhalb der Anwesenheit im Büro vollständig arbeitsfähig. Zu Beginn der Pandemie war dies häufig noch nicht der Fall.

Trotzdem bestehen derzeit weiterhin große Unsicherheiten: Die Diskussion Ende des Jahres 2020 und zu Beginn des Jahres 2021 war noch von Erleichterungen und Ausstiegsplänen aus dem Lockdown geprägt. Dieses Bild hat sich innerhalb weniger Wochen sehr stark gewandelt. Insbesondere durch die vermehrte Ausbreitung von Mutationen des SARS-CoV-2-Virus und die damit einhergehende Befürchtung einer dritten Pandemie-Welle wurde von frühzeitigen Lockerungen des Lockdowns Abstand genommen. Aufgrund der anhaltenden Maßnahmen ist eine weitere Verschlechterung der Wirtschafts- und Haushaltslage nicht auszuschließen.

In der „Strategie und Handreichung zur Entwicklung von Stufenkonzepten bis Frühjahr 2021“⁹ des Robert Koch Institutes wird in Nummer 1 herausgestellt, dass es aus infektionsepidemiologischer Sicht erforderlich ist, den erneuten Eintritt in ein exponentielles Wachstum der Pandemie durch anti-epidemische Maßnahmen zu verhindern und - darüber hinaus – die Fallzahlen deutlich weiter in einen voraussichtlich kontrollierbaren Bereich zu senken, bis sich auf Populationsebene Immunität durch die Impfungen einstellt.

Die aktuellen Entwicklungen – insbesondere die derzeitige Unsicherheit darüber, wie das Infektionsgeschehen aufgrund der Virusmutationen in nächster Zeit verlaufen wird – erschweren die jetzt vorzunehmenden Abwägungen erheblich. Die noch bis Anfang des Jahres 2021 angenommene zügige positive Entwicklung des Infektionsgeschehens ist jedoch äußerst fraglich. Vielmehr ist ungewiss, ob in den nächsten Monaten noch weitere Maßnahmen erforderlich werden, die Auswirkungen auf die Beschaffung von Leistungen durch die öffentlichen Auftraggeber sowie die Wirtschaftslage haben. Die aktuelle Unsicherheit verstärkt auch die Existenzängste der Unternehmen und ihrer Beschäftigten. Daher gilt es weiterhin, die Wirtschaft durch die schnelle Erteilung öffentlicher Aufträge zu stärken.

Die in der ersten - am 4. Januar 2021 an die Verbände versandten - Fassung des Verordnungsentwurfs vorgesehene gleichzeitige Stärkung des Wettbewerbs und der Transparenz soll aufgrund der aktuellen Unsicherheiten um sechs Monate hinausgeschoben

9

werden. Nach Auffassung des für Öffentliches Auftragswesen zuständigen Ministeriums war es richtig und wichtig, zu Beginn der Pandemie schnell weitgehende Erleichterungen einzuführen und somit handlungsfähig zu sein. Aufgrund der aktuellen Entwicklungen ist jetzt eine erneute Verlängerung der Erleichterungen um mehrere Monate erforderlich. Da die gewählten Wertgrenzen auf Dauer jedoch Nachteile für das Preisniveau und insbesondere für kleine sowie mittlere Unternehmen durch verstärkte Generalunternehmervergaben bedeuten können, ist folgendes, gestaffeltes Vorgehen beabsichtigt:

- Nach dem 30. März 2021 bis zum 30. September 2021 sollen sich die Wertgrenzen auf folgende Beträge belaufen:

Art der Vergabe	besondere Wertgrenze aufgrund der COVID-19-Pandemie nach 30.03.2021 bis 30.09.2021
Bauleistungen: Beschränkte Ausschreibung	3 000 000 Euro
Bauleistungen: Freihändige Vergabe	1 000 000 Euro
Liefer- und Dienstleistungen: freie Wahl der Verfahrensart	unterhalb EU-Schwellenwert, i.d.R. 214 000 Euro
Liefer- und Dienstleistungen: Direktkauf besonders dringlicher Beschaffungen wegen COVID-19-Pandemie	unterhalb von 214 000 Euro

Diese Werte entsprechen den bis zum 30. März 2021 anwendbaren Wertgrenzen.

- Im Zeitraum vom 1. Oktober 2021 bis zum 31. März 2022 schließen sich folgende Wertgrenzen an:

Art der Vergabe	besondere Wertgrenze aufgrund der COVID-19-Pandemie ab 01.10.2021 bis 31.03.2022
Bauleistungen: Beschränkte Ausschreibung	1 000 000 Euro
Bauleistungen: Freihändige Vergabe	200 000 Euro
Liefer- und Dienstleistungen: freie Wahl der Verfahrensart	100 000 Euro
Liefer- und Dienstleistungen: Direktkauf besonders dringlicher Beschaffungen wegen COVID-19-Pandemie	unterhalb von 214 000 Euro

Ergänzend zur Verlängerung der aktuellen Regelungen für die Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Unternehmen soll zukünftig außerdem die verstärkte Verwendung von Eigenerklärungen bei Bauaufträgen bis zur Wertgrenze von 1 000 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) möglich sein. Der weitgehende Verzicht auf Einzelnachweise darüber, dass das teilnehmende Unternehmen für die Ausführung des Auftrags geeignet ist, entlastet sowohl die öffentlichen Auftraggeber als auch die Wirtschaft, insbesondere kleinere Unternehmen.

Die bisherigen Regelungen im Bereich der Liefer- und Dienstleistungsaufträge sollen für besonders dringliche Beschaffungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie bis zum 31. März 2022 beibehalten werden. Dies stellt sicher, dass die öffentlichen Auftraggeber Liefer- und Dienstleistungen, die sie aufgrund der Pandemielage dringend benötigen, weiterhin ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens und somit sehr kurzfristig beschaffen können. Für Aufträge über Liefer- und Dienstleistungen im Übrigen wird, wie der obigen Tabelle zu entnehmen ist, die Anpassung der freien Wahl der Verfahrensart ab dem 1. Oktober

2021 auf 100 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) vorgeschlagen. Bis zu diesem Zeitpunkt soll weiterhin der jeweilige EU-Schwellenwert die maßgebliche Grenze sein.

Die im Vergleich zu den regelmäßig anwendbaren Grenzen nach §§ 3 und 7 NWertVO wesentlich erhöhten besonderen Wertgrenzen und Verfahrenserleichterungen stellen weiterhin eine Ausnahme aufgrund der Krisensituation dar. Insbesondere die Anhebung von Wertgrenzen ist ein bewährtes Mittel zur Konjunkturunterstützung und wird deutschlandweit angewendet. Aus wettbewerblicher und preisrechtlicher Sicht ist diese Maßnahme jedoch weiterhin nicht unumstritten.

So wurde bei der Bewertung der Auswirkungen der Vergabeerleichterungen des Konjunkturpakets II festgestellt, dass die Vergabeerleichterungen nicht zwingend zu einer Beschleunigung investiver Vorhaben, sondern vielmehr zu einer deutlichen Einschränkung von Transparenz und Wettbewerb, zu einer Beeinträchtigung des Einkaufs der Leistungen zu wirtschaftlichen Preisen sowie zu einer Erhöhung der Korruptions- und Manipulationsrisiken beigetragen haben (vgl. z.B. Sonderbericht des Bundesrechnungshofes vom 9. Februar 2012). Ein eingeschränkter Wettbewerb ermögliche es weniger Unternehmen als zuvor, am Wettbewerb teilzunehmen, mindere die Wettbewerbsintensität und verringere den Marktzugang für Newcomer und Existenzgründer wie auch Kleinst- und Kleinunternehmen sowie gleiche Marktchancen. Ohne einen funktionierenden Wettbewerb seien auch die Preisbildung und damit eine auf lange Sicht volkswirtschaftlich richtige Ressourcenverteilung gefährdet.

Durch die Fokussierung der Vergabeverfahren auf wenige geeignete Anbieter anstelle einer öffentlichen Ausschreibung oder Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb wird der Wettbewerb eingeschränkt. Auftragsvergaben könnten sich faktisch auf den lokalen Bereich beschränken und mit dem Verzicht auf (Teilnahme-) Wettbewerbe geht ein Verlust an Transparenz einher. In Anbetracht der oben beschriebenen schwierigen konjunkturellen Lage sowie vermutlich häufig erforderlicher Ausgabenreduzierungen aufgrund verminderter Haushaltseinnahmen bzw. vermehrter außerplanmäßiger Ausgaben zur Bekämpfung der Pandemie bei den öffentlichen Auftraggebern sollen jedoch für eine bestimmte Zeit weiterhin vergaberechtliche Anreize gegeben werden, um Investitionen zu tätigen und Beschaffungen vorzunehmen, zügig Vergabeverfahren durchzuführen und zeitnah zum Vertragsabschluss zu bringen. Es geht dabei nicht darum, besonders großvolumige Investitionen voran zu treiben. Die im Vergleich zur regelmäßigen Wertgrenze erweiterte Möglichkeit der Freihändigen Vergabe bzw. des Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb erhöht jedoch den Spielraum, mit den Unternehmen in Verhandlungen über wirtschaftliche Lösungen einzutreten. Da öffentliche Aufträge nur an geeignete Unternehmen vergeben werden (§ 2 Absatz 3 VOB/A, § 31 Absatz 1 UVgO), setzt die Auswahl der Unternehmen, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, eine gewisse Marktkennntnis voraus. Sofern dies nicht der Fall ist, bietet sich unabhängig von den Wertgrenzen in der Niedersächsischen Wertgrenzenverordnung die Durchführung einer öffentlichen Ausschreibung oder einer Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb an. Die Veröffentlichung von Ausschreibungen zum Beispiel auf der Vergabeplattform des Landes Niedersachsen unterhalb der derzeit festgelegten besonderen Wertgrenzen in den letzten Monaten verdeutlicht, dass in der Praxis auch so agiert wird. Die geringeren Einnahmen der öffentlichen Hand erhöhen den Druck weiter, wirtschaftliche und sparsame Ergebnisse zu erzielen. Es ist zu erwarten, dass die Mehrzahl der öffentlichen Auftraggeber auch oder gerade in Zukunft abwägen, welche Vergabeverfahrensart im Einzelfall geeignet ist. Daher ist es in Abwägung der bestehenden Risiken angemessen, vergaberechtliche Erleichterungen in einem bestimmten Umfang fortzuführen und die Grundsätze des Wettbewerbs und der Transparenz für einen weiterhin klar definierten Zeitraum zurückzustellen.

Eine völlige Abkehr von wettbewerblichen Verfahren entsteht durch die erweiterte Möglichkeit des Direktauftrags, d.h. dem Einkauf ohne Durchführung von Vergabeverfahren. Daher sind diese weiterhin auf Leistungen beschränkt, die aufgrund von Umständen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie besonders dringlich sind. Diese werden in der Regel von vielen öffentlichen Auftraggebern und Privaten gleichzeitig stark nachgefragt, so dass die Preise

aufgrund des Nachfrageüberhangs stark ansteigen. Aus Gründen des Gesundheitsschutzes ist die umfangreiche und äußerst zügige Beschaffung dieser Produkte und Leistungen jedoch unerlässlich.

Die einzelnen beabsichtigten Änderungen an der Niedersächsischen Wertgrenzenverordnung sind im Teil B dieser Begründung (Besonderer Teil) detailliert erläutert und begründet.

Sämtliche Vorschriften des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes (NTVergG), welches einen fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge gewährleisten sowie die umwelt- und sozialverträgliche Beschaffung durch die öffentliche Hand fördern soll, finden bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Anwendungsbereich des Gesetzes auch zukünftig Anwendung. Die Regelungen zum Beispiel zu Mindestentgelten, zur strategischen Beschaffung und zur Informations- und Wartepflicht sind somit weiterhin zu beachten. Die vergaberechtlichen Grundsätze sowie die Vorschriften in den Vergabe- und Vertragsordnungen zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Verfahren (wie die Pflicht zur Dokumentation des Vergabeverfahrens durch den öffentlichen Auftraggeber) gelten ebenfalls fort.

Auch die in den vergaberechtlichen Vorschriften eröffneten Möglichkeiten für eine nachhaltige Beschaffung bleiben unberührt. Die Berücksichtigung von sozialen, umweltbezogenen, aber auch qualitativen und innovativen Aspekten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge wird durch die erhöhten Wertgrenzen und weiteren Verfahrenserleichterungen nicht eingeschränkt. Sie stehen der Verwirklichung von Klimaschutzziele und Nachhaltigkeitsstrategien nicht entgegen, sondern können diese durch die aufgrund der höheren Wertgrenzen für die Freihändige Vergabe bzw. Verhandlungsvergabe erweiterten Verhandlungsmöglichkeiten ggf. sogar unterstützen. Der Zuschlag ist weiterhin auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen.

Grundlage für die Niedersächsische Wertgrenzenverordnung sowie die aktuelle Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Wertgrenzenverordnung ist § 3 NTVergG. Gemäß § 3 Absatz 3 NTVergG ist das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung ermächtigt, zur Beschleunigung und Vereinfachung von Vergabeverfahren durch Verordnung abweichend von den Vergabe- und Vertragsordnungen

1. Grenzen für Auftragswerte, bis zu deren Erreichen eine Auftragsvergabe im Wege einer beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb, einer Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb oder einer freihändigen Vergabe nach den Vergabe- und Vertragsordnungen zulässig ist, sowie weitere Anforderungen an die Durchführung dieser Verfahren, und
2. weitere Verfahrenserleichterungen, soweit sie sich auf die in den §§ 8 bis 12, 14, 15, 25, 27 bis 31, 33, 35, 37 bis 40, 46 und 47 UVgO oder in den §§ 3 bis 3 b, 4 a, 6 a, 6 b, 8 Abs. 2, §§ 10, 12 bis 14 a, 16 b, 19, 20 Abs. 3 und 4 und § 22 VOB/A 2019 geregelten Gegenstände beziehen

zu regeln. Nach § 3 Absatz 4 NTVergG darf das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung durch Verordnung im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium außerdem Ausnahmen im Sinne des Absatzes 3 von anderen landesrechtlich geregelten Vergabevorschriften auch für Vergaben unterhalb des in § 2 Absatz 1 Satz 1 NTVergG bestimmten Auftragswertes zulassen.

II. Gesetzesfolgenabschätzung

Abweichungen von den Vergabe- und Vertragsordnungen, deren Anwendung das Niedersächsische Tariftreue- und Vergabegesetz verbindlich vorschreibt, sind nur aufgrund eines – materiellen - Gesetzes möglich. Die erforderliche Ermächtigung zum Erlass einer entsprechenden Verordnung nach § 3 Absätze 3 und 4 NTVergG wird mit dieser Verordnung zur Änderung der Wertgrenzenverordnung ausgeübt. Dies stellt eine einheitliche Vorgehensweise in Niedersachsen sicher, da die niedersächsischen öffentlichen Auftraggeber gleichermaßen auf Verfahrenserleichterungen zurückgreifen können.

Anderweitige Regelungsalternativen kommen nicht in Betracht.

Folgekosten, die sich aus dieser Verordnung ergeben könnten, sind nicht erkennbar. Auch den Bietern und Bewerbern entstehen keine direkten zusätzlichen Kosten. Die Änderungen führen vielmehr zu einem Bürokratieabbau bei den Vergabestellen und Unternehmen.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Keine.

IV. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Keine.

V. Auswirkungen auf Familien

Keine.

VI. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Keine.

VII. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Die in der Verordnung geregelte Zulässigkeit von auftragswertabhängigen Rückgriffen auf bestimmte Verfahrensarten sowie weiteren Erleichterungen bei der Durchführung von Vergabeverfahren lassen für öffentliche Auftraggeber im Vergleich zur ausnahmslosen Anwendung der Vergabe- und Vertragsordnungen eine Aufwandsminderung im Vollzug erwarten. Dadurch entfällt zum Beispiel die Prüfung von Ausnahmetatbeständen. Negative wettbewerbliche und preisliche Auswirkungen der besonderen Vorschriften aufgrund der COVID-19-Pandemie sind bereits im Teil A., I. erläutert und abgewogen. Es wird trotz möglicher Nachteile als notwendig angesehen, für einen klar definierten Zeitraum vergaberechtliche Erleichterungen fortzuführen und die Grundsätze des Wettbewerbs und der Transparenz zurückzustellen. Im Vergleich zur vorherigen Fassung der Verordnung werden die Wertgrenzen zum Rückgriff auf bestimmte Verfahrensarten ab dem 1. Oktober 2021 bereits deutlich gesenkt. Die Verordnung sorgt somit für eine Rückkehr zu mehr Wettbewerb und zu transparenteren Verfahren.

VIII. Beteiligung von Verbänden

Folgende Verbände und Organisationen haben zunächst vom 4. Januar 2021 bis 15. Februar 2021 zum ersten Verordnungsentwurf sowie vom 1. März 2021 bis 10. März 2021 zur geänderten Fassung des Entwurfs die Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten:

- Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens, c/o Niedersächsischer Landkreistag
- Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund
- Niedersächsischer Städtetag
- IHK Niedersachsen
- Landesvertretung der Handwerkskammern Niedersachsen
- Unternehmensverbände Handwerk Niedersachsen e. V.

- Baugewerbe-Verband Niedersachsen
- Landesvereinigung Bauwirtschaft Niedersachsen
- Bauindustrieverband Niedersachsen-Bremen e. V.
- Unternehmerverbände Niedersachsen e. V.
- Verband kommunaler Unternehmen e. V. – Landesgruppe Niedersachsen/Bremen
- DGB – Bezirksverwaltung Niedersachsen-Bremen-Sachsen-Anhalt
- Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt Region Niedersachsen
- NiedersachsenMetall Verband der Metallindustriellen Niedersachsens e. V.
- ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft Landesbezirk Niedersachsen-Bremen
- Gesamtverband Verkehrsgewerbe Niedersachsen e. V.
- Verband Deutscher Verkehrsunternehmen Landesgruppe Niedersachsen/Bremen
- IG Metall Bezirk Niedersachsen und Sachsen-Anhalt
- Architektenkammer Niedersachsen
- Ingenieurkammer Niedersachsen
- Wasserverbandstag e. V. - Bremen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt
- Zentralverband der deutschen Seehafenbetriebe e. V.
- Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG
- Bundesverband öffentlicher Binnenhäfen
- Bundesverband der deutschen Luftverkehrswirtschaft e. V.
- Arbeitsgemeinschaft deutscher Verkehrsflughäfen
- Interessengemeinschaft der regionalen Flugplätze e. V.
- Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.

Ergebnis der Verbandsbeteiligung vom 4. Januar 2021 bis zum 15. Februar 2021 mit

- vorgeschlagenen Wertgrenzen für Aufträge über Bauleistungen bis zu einem Auftragswert von 1 000 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) im Wege der Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb und bis zu einem Auftragswert von 100 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) im Wege der Freihändigen Vergabe sowie
- der freien Wahl der Verfahrensart für Aufträge über Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem Auftragswert von 100 000 Euro (ohne Umsatzsteuer)

ab dem 31. März 2021:

Insgesamt sind von 13 Verbänden bzw. Organisationen Rückmeldungen eingegangen. Die übersandten Stellungnahmen haben sich insbesondere mit der Höhe der vorgeschlagenen Wertgrenzen auseinandergesetzt.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens begrüßt in ihrer Stellungnahme erhöhte Wertgrenzen aufgrund der COVID-19-Pandemie über den 31. März 2021 hinaus, hält zur Abmilderung der Pandemiefolgen jedoch eine Verlängerung der bestehenden besonderen Wertgrenzen und Verfahrenserleichterungen bis zum 31. Dezember 2023 für erforderlich. Sie spricht sich gegen die im Verordnungsentwurf vorgesehene Absenkung der Wertgrenzen aus. Vielmehr seien zur Vereinfachung des Vergaberechts und schnelleren Umsetzung kommunaler Investitionen die höheren Wertgrenzen weiterhin erforderlich.

Darüber hinaus fordert die Arbeitsgemeinschaft, in der Niedersächsischen Wertgrenzenverordnung auch Verfahrenserleichterungen für die Vergabe von Architekten- bzw. Fachplanerleistungen zu schaffen, da für diese weiterhin die bisherigen Wertgrenzen und Verfahrensvorschriften gelten und dadurch die eigentlich angestrebte beschleunigte Umsetzung der Vorhaben und der zu erzielende Effekt der Beschleunigung quasi „verpuffe“. Bei der Vergabe dieser sogenannten freiberuflichen Leistungen findet das Niedersächsische Tariftreue- und Vergabegesetz unterhalb und teilweise auch oberhalb der EU-Schwellenwerte jedoch keine Anwendung (siehe § 2 Absatz 2 Satz 2 Nummern 1 und 2 NTVergG). In der Folge sieht die Verordnungsermächtigung nicht vor, dass Verfahrenserleichterungen zu § 50 UVgO, in dem die Vergabe freiberuflicher Leistungen geregelt ist, getroffen werden können. Die Ausgestaltung der Regelungen zur Vergabe von freiberuflichen Leistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte (§ 50 UVgO) obliegt unter Beachtung von § 28 Kommunalhaushalts- und –kassenverordnung (KomHKVO) vielmehr den Kommunen selbst. Oberhalb der EU-Schwellenwerte finden insbesondere das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie die hierzu erlassenden Verordnungen Anwendung. Hier können keine Verfahrenserleichterungen durch das Land Niedersachsen getroffen werden.

Der Wasserverbandstag weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die von der Pandemie ausgehenden Belastungen nach wie vor und auch auf unabsehbare Zeit bestehen werden. Daher hält er eine Verlängerung der bisher bestehenden Wertgrenzen für sinnvoll und nötig. Darüber hinaus werden Hinweise zu den §§ 6 und 9 NWertVO gegeben. Auch nach Auffassung des Verbands kommunaler Unternehmen e. V. sollte die freie Wahl der Vergabeverfahrensart unterhalb der EU-Schwellenwerte für Sektorenauftraggeber durch Änderung der §§ 6 Absatz 2 und 9 Absatz 2 NWertVO dauerhaft ermöglicht werden. Anpassungen an den §§ 6 und 9 NWertVO sind nicht Gegenstand des aktuellen Änderungsverfahrens, eine Bewertung von weitergehenden Erleichterungen für Sektorenauftraggeber kann allerdings der Begründung zur Niedersächsischen Wertgrenzenverordnung in der Fassung vom 3. April 2020 entnommen werden.

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. hält Verfahrensvereinfachungen ebenfalls für geboten. Die aktuelle Phase des Lockdowns und die damit verbundenen Einschränkungen des öffentlichen und wirtschaftlichen Lebens erschwerten die Auftragsvergabe zum Teil stärker als dies in der ersten Pandemiephase der Fall war. Gerade mit dem Fokus auf die Sicherstellung des Erhalts bzw. einer zusätzlichen Belegung des Wettbewerbs sollten für die temporäre Anpassung der Wertgrenzen aus Sicht des Verbandes zumindest die bis zum 31. März 2021 vorgesehenen höheren Werte weiter Bestand haben.

Auch die Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG stellt in ihrer Stellungnahme heraus, dass sich die wirtschaftliche und konjunkturelle Lage in Niedersachsen in den vergangenen Monaten nur unwesentlich geändert hat. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen sollten die eingeführten besonderen Maßnahmen unverändert bis zum 31. März 2022 fortgeführt werden. Außerdem weist die Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG darauf hin, dass auch die Bundesländer Bayern, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen-Anhalt und Thüringen ihre Corona bedingten Vergabeerleichterungen nahezu unverändert verlängert haben, entweder bis zum 30. Juni oder bis zum 31. Dezember 2021. Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass nach den letzten hier vorliegenden Informationen die derzeit gültigen Regelungen in den Bundesländern und für die Bundesverwaltung durchaus unterschiedlich sind und auch andere, teilweise geringere Wertgrenzen als in Niedersachsen gelten. Für einen Vergleich wäre daher auch dies heranzuziehen.

Den zuvor dargestellten Stellungnahmen, die sich gegen die Absenkung von Wertgrenzen aussprechen, stehen diverse Rückmeldung gegenüber, die die besonderen Vorschriften, insbesondere erhöhte Wertgrenzen, sehr kritisch beurteilen.

So stellt der Bauindustrieverband Niedersachsen-Bremen in seiner Stellungnahme heraus, dass die Corona-Pandemie keinesfalls genutzt werden dürfe, um mittels überhöhter Wertgrenzen das vermeintlich komplizierte Vergaberecht zu wesentlichen Teilen auszuhebeln. Sollte die Pandemie Ende März 2022 – wie erhofft – beendet oder zumindest dauerhaft unter

Kontrolle gebracht worden sein, sollten spätestens zu diesem Zeitpunkt die Wertgrenzen auch in Niedersachsen wieder auf den Stand vor Beginn der Ausnahmesituation zurückgeführt werden, d.h. im Wesentlichen auf die in der VOB/A enthaltenen Wertgrenzen. Vor weiteren Maßnahmen sollten außerdem die Ergebnisse des Forschungsprojekts „Evaluierung und Weiterentwicklung von Wertgrenzen in der VOB/A“ abgewartet werden.

Neben kritischen Anmerkungen zu den im Verordnungsentwurf vorgesehenen Wertgrenzen greift der Bauindustrieverband - und in einer weiteren Stellungnahme auch der Unternehmerverbände Niedersachsen e. V. - die Regelungen in § 4 Absatz 3 NWertVO zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit auf. Die dort genannten Kriterien seien in der VOB/A nicht genannt, es werde daher um Prüfung der bisherigen Formulierungen gebeten. Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass die in § 4 Absatz 3 NWertVO genannten Vorgaben über die Angemessenheit der Kapitalausstattung sowie den Bestand an sofort verfügbaren Mitteln im Verhältnis zur Größe der zu erbringenden Bauleistungen tatsächlich nicht direkt in der VOB/A aufgeführt sind. Neben dem bloßen Nachweis zum Beispiel des vom Verband in der Stellungnahme aufgeführten und in der VOB/A direkt genannten „Umsatzes eines Unternehmens in den letzten drei Geschäftsjahren“ wird in der praktischen Umsetzung häufig jedoch auch ein Mindestumsatz in Höhe eines bestimmten Euro-Betrages gefordert. Außerdem ist im Rahmen der Eignungsprüfung unter anderem festzustellen, ob das bietende Unternehmen finanziell so ausgestattet ist, dass eine eigene frist- und sachgerechte Ausführung zu erwarten ist. Damit eine Prüfung erfolgen kann, muss ein öffentlicher Auftraggeber auch eine bestimmte Mindestkapitalausstattung und einen bestimmten Mindestbestand an sofort verfügbaren Mitteln festlegen bzw. berücksichtigen. Wie der Begründung zur Niedersächsischen Wertgrenzenverordnung in der Fassung vom 3. April 2020 entnommen werden kann, verfügen die Unternehmen in Folge der COVID-19-Pandemie ggf. nicht mehr über die Liquiditätsmittel, die üblicherweise zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit verlangt werden. Daher wird den Auftraggebern zu Gunsten der Unternehmen mit der Regelung in § 4 Absatz 3 NWertVO größtmögliche Flexibilität eingeräumt. Nach Auffassung des Ordnungsgebers besteht das Risiko von geringeren Liquiditätsmitteln, insbesondere aufgrund des in Teil A., Nummer I. dargestellten Rückgangs bei den Auftragseingängen und der von den Unternehmen erwarteten schlechteren Geschäftsentwicklung, in den Unternehmen fort. Daher sollen weiterhin Erleichterungen bei der Betrachtung der finanziellen Leistungsfähigkeit möglich sein.

Die in § 4 Absatz 4 NWertVO vorgesehenen erweiterten Möglichkeiten für die Vorlage von Eigenerklärungen bei Bauaufträgen bis zur Wertgrenze von 1 000 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) werden vom Bauindustrieverband ebenfalls kritisch gesehen und abgelehnt. Es sei nicht nachvollziehbar, wieso derartige Bestätigungen infolge der Corona-Pandemie nicht beigebracht werden könnten. Bislang seien keinerlei Fälle bekannt geworden, in denen dies tatsächlich zu Schwierigkeiten geführt hätte. Ein Verzicht auf derartige Nachweise würde auch das seit langem mit Erfolg praktizierte System der Präqualifikation gefährden. Die Eignungsprüfung sei eine wichtige Prüfungsstufe im Rahmen der Vergabe öffentlicher Bauaufträge, insbesondere auch deshalb, weil in den allermeisten Fällen allein das Zuschlagskriterium Preis zugrunde gelegt werde. Ohne Korrektiv im Bereich der Eignungsprüfung würde das ohnehin bestehende Problem, dass immer das billigste und nicht das wirtschaftlichste Angebot den Zuschlag erhält, noch verschärft werden. Auch die Landesvereinigung Bauwirtschaft und der Unternehmerverbände Niedersachsen e. V. greifen die Regelungen in § 4 Absatz 4 NWertVO in ihrer Stellungnahme auf.

Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass weiterhin zwingend eine Eignungsprüfung durch die öffentlichen Auftraggeber durchzuführen ist. Der Nachweis der Eignung über eine Präqualifizierung, die in vielen Punkten ebenfalls Eigenerklärungen und bei weiterhin erforderlichen Nachweisen in der Regel eine Aktualisierung alle 13 Monate oder nur bei Änderung vorsieht, wird keinesfalls beschränkt und ist auch zukünftig vollumfänglich möglich. Die im Rahmen der Präqualifizierung im Einzelnen zu erbringenden Nachweise sind der Anlage 1 der Leitlinie für die Durchführung eines Präqualifikationsverfahrens von Bauunternehmen vom 28. August 2019 (BANz AT 18.09.2019 B1) zu entnehmen. Dass die

Vorlage von Unterlagen und Erklärungen in Intervallen von 13 Monaten oder nur bei Änderung – und nicht in jedem einzelnen Vergabeverfahren – im Rahmen der Präqualifizierung zur Vergabe von Aufträge an nicht geeignete Unternehmen geführt hat, ist nicht bekannt. Vielmehr weist auch der Bauindustrieverband in seiner Stellungnahme auf das „seit langem mit Erfolg praktizierte System der Präqualifikation“ hin. Darauf, dass es Probleme mit der Vorlage von Erklärungen Dritter gibt, deuten neben Hinweisen von Auftraggebern auch die Bekanntmachungen des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat vom 19. März 2020 sowie 20. Oktober über Erleichterungen im Präqualifizierungsverfahren hin. Danach gilt bis auf Weiteres: „Liegen (verlängernde) Nachweise gemäß den Nummern 7, 8, 11, und 12 der Anlage 1 zur Leitlinie [für die Durchführung eines Präqualifikationsverfahrens von Bauunternehmen] aufgrund eingeschränkter Tätigkeit der ausgebenden Stelle trotz rechtzeitiger Beantragung nicht vor Ablauf ihrer Gültigkeit vor, kann stattdessen eine formlose Eigenerklärung des präqualifizierten Unternehmens über die weiterhin bestehenden Voraussetzungen für die Erteilung der genannten Nachweise zusammen mit dem Antrag auf Ausstellung der Bescheinigung eingereicht werden. In diesem Fall wird das Unternehmen bis zur Vorlage der Bescheinigung(en), längstens für die Dauer von drei Monaten, nicht aus der PQ-Liste entfernt, wenn der Antrag unverzüglich nach Information entsprechend Satz 2 gestellt wurde und zusammen mit der Eigenerklärung vor Ablauf des Gültigkeitsdatums bei der PQ-Stelle eingereicht wurde. Das Beifügen des Antrags auf Ausstellung der Bescheinigung ist entbehrlich, wenn die ausgebenden Stellen offenkundig ihre Tätigkeit vorübergehend eingestellt haben. Gleiches gilt, soweit der PQ-Stelle eine Vollmacht des Unternehmens zur Einholung von Informationen und Dokumenten ausgestellt wurde und die für die Ausgabe der Dokumente zuständige Stelle diese Dokumente aufgrund von Einschränkungen nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt.“

Die regelmäßige Vorlage von Bescheinigungen Dritter in jedem Vergabeverfahren, in denen das bietende Unternehmen in die engere Wahl gelangt, soll daher aus Sicht des Verordnungsgebers aufgrund der COVID-19-Pandemie für einen begrenzten Zeitraum bei Bauleistungen bis zu einem Auftragswert von 1 000 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) auch für die nicht präqualifizierten Unternehmen entfallen. Andernfalls müssten ggf. Angebote von Unternehmen in den Vergabeverfahren ausgeschlossen werden, da sie die geforderten Unterlagen nicht enthalten, obwohl das Unternehmen keinen Einfluss auf die ausgebende Stelle hat und den geforderten Nachweis unverschuldet nicht erbringen kann. Auf die in Teil B., zu Nummer 1, Buchstabe d) dieser Begründung beschriebenen weiteren Gründe wird ergänzend verwiesen.

Die bietenden Unternehmen haben auch zukünftig zwingend eine eigene Erklärung abzugeben, dass sie die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen geforderte Eignung besitzen. Wie in Teil B., zu Nummer 1, Buchstabe d) dieser Begründung erläutert, sind außerdem Nachweise aufgrund anderer rechtlicher Vorgaben als § 6 b Absatz 2 Satz 2 VOB/A, zum Beispiel eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a der Gewerbeordnung (§ 21 Absatz 4 Arbeitnehmer-Entsendegesetz; § 21 Absatz 1 Satz 5 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz), weiterhin erforderlich. Somit sind auch zukünftig Nachweise vorhanden, die die Angaben in den Eigenerklärungen stützen. Aus diesen Gründen wird die vorgeschlagene Regelung in § 4 Absatz 4 NWertVO beibehalten.

Die Stellungnahme der Landesvereinigung Bauwirtschaft Niedersachsen, der sich der Unternehmensverbände Handwerk Niedersachsen e. V. vollinhaltlich anschließt, setzt sich ebenfalls sehr intensiv und kritisch mit der Höhe von besonderen Wertgrenzen aufgrund der COVID-19-Pandemie auseinander. Die Möglichkeiten der öffentlichen Auftraggeber zur elektronischen Vergabe, zur Arbeit im Homeoffice etc. hätten sich perfektioniert, so dass allein anhand der angespannten Lage bei den Unternehmen zu prüfen sei, ob ein weiteres Abweichen von den dauerhaften Wertgrenzen erforderlich ist. Die Freiheit der Vergabestellen insbesondere im Bereich der Freihändigen Vergabe sei enorm und der Wettbewerb somit komplett ausgehebelt. Der jetzt vorgeschlagene Wert von 100 000 Euro sei vier Mal so hoch, wie ansonsten vorgesehen [25 000 Euro, vgl. § 3 Absatz 1 NWertVO]. Nur über eine Rückkehr zu den vereinbarten Wertgrenzen werde die Chancengleichheit im Wettbewerb

wiederhergestellt. Es müssten dabei alle Betriebe in den Blick genommen werden, nicht nur der „Eine“, der beauftragt worden sei. Im Bereich der Beschränkten Ausschreibung würden bis zum vorgeschlagenen Wert von 1 000 000 Euro in der Regel nur drei Betriebe zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Bei dieser Wertgrenze werde daher eine Vielzahl an KMU-relevanten Aufträgen unter einer sehr starken Einschränkung des Bieterkreises vergeben. Auf Dauer gelte es, den Wettbewerb wieder für einen größeren Kreis von möglichen Bietern zu eröffnen. Denn der fehlende Wettbewerb führe zu Nachteilen für das Preisniveau (Begrenzung des Bieterkreises reduziert den Wettbewerb) und zu Nachteilen insbesondere für KMU, da die Vergabe an Generalunternehmer als der einfachere Weg gewählt werde. Vor diesem Hintergrund werde die weitere Erhöhung der Wertgrenzen auf das Ausnahmeniveau des Bundes kritisch gesehen, auch weil sich die klare zeitliche Ausnahmekomponente verwässere. Hohe Wertgrenzen seien außerdem kein Beitrag zur Entbürokratisierung, vielmehr schützten die vergaberechtlichen Regelungen sowohl Auftraggeber als auch Auftragnehmer. Darüber hinaus werde derzeit nicht immer optimal mit den vergaberechtlichen Bestimmungen umgegangen, zum Beispiel durch überdimensionierte Formblätter, unzutreffende, lückenhafte oder überzogene Leistungsverzeichnisse, wodurch die Wahrnehmung des Vergaberechts als „Bürokratiemonster“ entstehe. Hohe Wertgrenzen lösten dieses Problem nicht. Hier sollten vielmehr die Beteiligten gemeinsam dazu beitragen, diese Missverständnisse zu beseitigen.

Die Landesvertretung der Handwerkskammern Niedersachsen stellt in ihrer Stellungnahme ebenfalls heraus, dass sie die vorgesehenen Wertgrenzen kritisch sieht. Niedersächsische Handwerksbetriebe könnten an den Ausschreibungen öffentlicher Auftraggeber teilnehmen, da sie von den zu vergebenen Aufträgen Kenntnis erlangten. Bei der in Rede stehenden Wertgrenze der Beschränkten Ausschreibung bis 1 000 000 Euro erscheine eine Beteiligung fraglich, da der Auftrag hier nicht mehr für alle offenstehe – glücklich dürfe sich derjenige schätzen, der beim öffentlichen Auftraggeber bekannt sei und überhaupt zur Auftragsabgabe aufgefordert werde.

Der Baugewerbe-Verband Niedersachsen weist darauf hin, dass die Auswirkungen der COVID-19-Krise große Teile der Wirtschaft und das Alltagsleben erheblich einschränken, dies auf die Bauwirtschaft so bislang jedoch nicht zutreffe. Zum einen sei das Infektionsgeschehen im Baugewerbe weiterhin auf einem niedrigen Niveau. Zum anderen könne der Verband erfreut feststellen, dass sich auch in Niedersachsen die Vergabestellen erfolgreich auf diese neue Situation eingestellt haben. Somit fehle es an einem tragfähigen Grund, um die mit den hohen Wertgrenzen verbundenen Risiken für den freien Wettbewerb, die Transparenz und die Wirtschaftlichkeit der Vergaben hinzunehmen. Auch wenn der vorliegende Entwurf die Wertgrenzen für Beschränkte Ausschreibungen und Freihändige Vergaben nun auf 1 000 000 Euro beziehungsweise 100 000 Euro reduziere, ändere dies - wenn man sich die durchschnittlichen Auftragswerte kommunaler Vergaben vor Augen halte - nichts an einer faktischen Außerkraftsetzung des parlamentarisch beschlossenen Vergabegesetzes für einen großen Teil der öffentlichen Aufträge in Niedersachsen. Darüber hinaus steige die Gefahr, die für den Mittelstand besonders wichtige Trennung der Fach – und Teillose zu missachten.

Der Unternehmerverbände Niedersachsen e. V. sieht eine weitere Erhöhung der Wertgrenzen, und sei es auch auf dem Corona-Ausnahmeniveau des Bundes, ebenfalls kritisch. Die vorgetragenen Gründe decken sich im Wesentlichen mit den oben dargestellten Stellungnahmen des Bauindustrieverbandes und der Landesvereinigung Bauwirtschaft. Auf die dortigen Ausführungen wird daher verwiesen.

Die IHK Niedersachsen stellt in ihrer Stellungnahme das Spannungsfeld sowie die Vor- und Nachteile der Wertgrenzenregelungen heraus. Angesichts der fortdauernden Pandemie sei ein Mittelweg zwischen erforderlichen Vergabeerleichterungen und Beibehaltung von Transparenz und Wettbewerb zu wählen. Den widerstreitenden Interessen werde durch die deutliche Herabsetzung der Wertgrenzen im Baubereich von 3 000 000 auf 1 000 000 Euro im Wege der Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb bzw. von 1 000 000 Euro auf 100 000 Euro im Wege der Freihändigen Vergabe Rechnung getragen. Es sollte aber – insbesondere bei nicht pandemiebedingten Beschaffungen – auf besondere Sorgfalt hinsichtlich der Beauftragung wechselnder Auftragnehmer und entsprechende Begründungen

im Vergabevermerk hingewirkt werden. Im Hinblick auf die Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen und fehlender Transparenz durch die weiterhin erhöhten Wertgrenzen bzw. Vergabevereinfachungen verweist die IHK außerdem auf den absoluten Ausnahmecharakter dieser Regelungen. Weiterhin begrüßt sie, dass derzeit mögliche finanzielle Engpässe bei Unternehmen berücksichtigt werden und auf Vorgaben über die Angemessenheit der Kapitalausstattung verzichtet wird. Ebenso ermögliche die Beibringung von Eigenerklärungen anstelle der üblichen Nachweise gerade denjenigen Unternehmen, die aufgrund der Pandemie ihr Geschäftsfeld erweitern bzw. ändern müssen, einen vereinfachten Zugang zu neuen Auftragsmöglichkeiten. Ein weitgehender Verzicht auf Einzelnachweise entlaste sowohl die öffentlichen Auftraggeber als auch insbesondere kleinere Unternehmen – auch im Hinblick darauf, dass Unternehmen die erforderlichen Bescheinigungen von den Stellen, die diese ausstellen, teilweise pandemiebedingt nicht kurzfristig erhalten können. Die vorgesehene Befristung bis zum 31. März 2022 erscheine angemessen.

Der DGB stimmt der Zielsetzung des Ordnungsgebers zu, mit verlässlichen öffentlichen Investitionen die Wirtschaft in Niedersachsen zu stützen. Er hält hohe öffentliche Investitionen in vielen Bereichen für erforderlich. Für die Vergabeverfahren sei jedoch entscheidend, dass sie nicht in erster Linie möglichst einfach sind, sondern die Einhaltung der Kriterien und Standards zuverlässig und praktikabel sichern. Gerade in Krisenzeiten könnten Verlässlichkeit und Planbarkeit nicht dadurch hergestellt werden, dass eingespielte Standards aufgeweicht würden. Vereinfachungen bzw. die Anhebung der Wertgrenzen dürften nicht zu Missbrauch führen. Der DGB weist daher darauf hin, dass das Niedersächsische Tariftreue- und Vergabegesetz weiterhin anzuwenden ist. Hierauf gehe die Verordnungsbegründung bereits ein. Darüber hinaus müsse eine Änderung der Verordnung wohlbegründet sein. Dies sei wichtig, um aufzuzeigen, dass die Maßnahmen verhältnismäßig im engeren Sinne seien – also geeignet, ein klar definiertes Ziel auch zu erreichen. Dieser Punkt wird durch diese Begründung, in der die Ziele, die Vor- und die Nachteile der beabsichtigten Maßnahmen dargestellt und abgewogen sind, ebenfalls aufgegriffen. Weiterhin schlägt der DGB eine Wirkungsanalyse zu den Effekten der besonderen Vorschriften aufgrund der Corona-Pandemie vor. Mittlerweile seien die Vereinfachungen ein gutes Jahr in Kraft, so dass fundierte Erkenntnisse über ihre Wirkung vorliegen sollten. Die Erkenntnisse sollten auch dazu genutzt werden, um etwa Korruptions- und Manipulationsrisiken zu minimieren. Aus Sicht des Ordnungsgebers ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass bei der Festlegung besonderer vergaberechtlicher Vorschriften aufgrund der COVID-19-Pandemie ein ganzheitlicher Ansatz verfolgt und der jeweils aktuelle Erkenntnisstand berücksichtigt wird. Die Maßnahmen stellen außerdem auch auf die zu erwartenden Entwicklungen und Rahmenbedingungen (wie zum Beispiel die von vielen Unternehmen erwartete schlechtere Geschäftslage, aber gleichzeitig auch die vermehrte Impfung der Bevölkerung aufgrund zwischenzeitlich zur Verfügung stehender Impfstoffe) ab. Die bundesweite Vergabestatistik, die zukünftig bestimmte Auswertungen für Vergaben ab einem Auftragswert von 25 000 Euro zulassen wird, ist zum 1. Oktober 2020 eingeführt worden. Zurzeit sind daraus jedoch noch keine belastbaren Daten auswertbar. Weitere Meldepflichten für die öffentlichen Auftraggeber bestehen nicht. Darüber hinaus werden durch die geplanten Erleichterungen keine bestehenden (internen) Prüfverfahren außer Kraft gesetzt, vielmehr gelten korruptionsbekämpfende Vorschriften wie das Vier-Augen-Prinzip bei Öffnung der Angebote und die fortlaufende Dokumentation des Vergabeverfahrens von Beginn an weiter.

Ergebnis der Verbandsbeteiligung vom 1. März 2021 bis zum 10. März 2021 (zu den oben dargestellten gestaffelten Wertgrenzen nach dem 30. März 2021 bis 30. September 2021 sowie vom 1. Oktober 2021 bis 31. März 2022):

Die erneute Gelegenheit zur Stellungnahme haben insgesamt 9 Verbände bzw. Organisationen genutzt. Dabei wurden die im Folgenden dargestellten, die erste Verbandsbeteiligung ergänzenden Aspekte und Hinweise zu den veränderten Wertgrenzen vorgebracht.

Die Verlängerung der bis zum 30. März 2021 geltenden Wertgrenzen wird von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens begrüßt, jedoch weiterhin für zu kurz bemessen gehalten. Solange der Großteil Bevölkerung durch die angelaufene Impfkampagne nicht ausreichend geschützt sei, würden die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie noch über viele Monate anhalten. Hierauf weise die derzeit bestehende Gefahr der vermehrten Virusmutationen und der mit ihnen einhergehende leichten Anstieg des Inzidenzwertes hin. Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. sowie der Verband kommunaler Unternehmen e. V. befürworten die Verlängerung der bisherigen besonderen Wertgrenzen ebenfalls.

Der Bauindustrieverband Niedersachsen-Bremen e. V., die Landesvereinigung Bauwirtschaft Niedersachsen sowie der Baugewerbe-Verband Niedersachsen vertreten eine hierzu gegensätzliche Auffassung. Die Vergabestellen seien im Homeoffice arbeits- und die Bauunternehmen aufgrund von entwickelten Schutzkonzepten leistungsfähig. Die hohen Wertgrenzen hätten mittelstandsfeindliche Auswirkungen durch die Schwächung des Wettbewerbs und die fehlende Transparenz. Die Begründungen zur Änderung des Entwurfs vermögen nicht zu überzeugen. Es fehlten sowohl auf Seiten der Bauwirtschaft als auch bei den öffentlichen Auftraggebern tatsächliche Anknüpfungspunkte, die eine Verlängerung von erhöhten Wertgrenzen rechtfertigen könnten. Insbesondere die Wertgrenze für Freihändige Vergaben ab dem 1. Oktober in Höhe von 200 000 Euro werde strikt abgelehnt. Der Baugewerbe-Verband Niedersachsen weist ergänzend darauf hin, dass nach den Erfahrungen seiner Mitglieder die derzeit bestehenden Ausnahme-Wertgrenzen in der Praxis nur in sehr seltenen Fällen von kommunalen Auftraggebern genutzt werden.

Auch die Landesvertretung der Handwerkskammern Niedersachsen sieht die Höhen der Wertgrenzen und die jetzt beabsichtigte zeitliche Ausweitung mehr als kritisch. Die Flexibilisierung des Vergabeverfahrens über die Anhebung der Wertgrenzen könne nur in Teilen und mit klarer Befristung ein sinnstiftendes Instrument sein. Einen möglichst weiten Anwendungsbereich des Vergaberechts zu erhalten, dürfe jetzt und in Zukunft nicht aus dem Auge verloren werden.

Aufgrund der weiterhin bestehenden wirtschaftlichen Unsicherheiten hält die IHK Niedersachsen eine Verlängerung der bestehenden Wertgrenzen bis zum 30. September 2021 für vertretbar. Dem Transparenz- und Wettbewerbsgedanken werde durch die Herabsetzung der Wertgrenzen zum 1. Oktober 2021 Rechnung getragen.

Der DGB stellt in seiner erneuten Stellungnahme neben den bereits im Rahmen der ersten Verbandsbeteiligung geäußerten Punkten heraus, dass die negativen Auswirkungen der Vereinfachungen verbindlich im Blick behalten, Fehlsteuerungen nachgehalten und Fehlentscheidungen aufgrund beschleunigter Verfahren verlässlich minimiert werden müssen.

Gesamtbewertung des Ordnungsgebers über das Ergebnis beider Verbandsbeteiligungen zur Höhe der vorgeschlagenen Wertgrenzen:

Wie die Rückmeldungen der Verbände verdeutlichen, werden zu der Höhe der Wertgrenzen sehr unterschiedliche und teilweise sich gegenseitig ausschließende bzw. sich widersprechende Ansichten vertreten. Die im Rahmen der Beteiligungen zu den Wertgrenzen gegebenen Hinweise beziehen sich im Wesentlichen auf die bereits in dieser Stellungnahme an mehreren Stellen dargestellten Aspekte der (allgemeinen) wirtschaftlichen Lage, des Wettbewerbs, der Transparenz, der Bildung von Losen, der schnellen und stetigen Vergabe öffentlicher Aufträge, des Preisniveaus bzw. der Wirtschaftlichkeit sowie des bürokratischen Aufwands. Diese wurden im Rahmen der Erstellung des bisherigen Verordnungsentwurfs bereits abgewogen. Nach Auffassung des Ordnungsgebers stellen die vorgeschlagenen Wertgrenzen einen Kompromiss zwischen den verschiedenen zu berücksichtigenden Zielvorstellungen dar. Anderweitige oder weitere Aspekte, die Änderungen an der bisherigen Abwägung erforderlich machen und mit denen die vom Ordnungsgeber verfolgten Ziele (besser) erreicht werden können, haben sich nicht ergeben. Im Ergebnis werden daher die

aktuell vorgeschlagenen Wertgrenzen (gestaffelte Wertgrenzen nach dem 30. März 2021 bis zum 30. September 2021 sowie vom 1. Oktober 2021 bis zum 31. März 2022) beibehalten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Niedersächsischen Wertgrenzenverordnung):

Zu Nummer 1 (§ 4 Besondere Vorschriften aufgrund der COVID-19-Pandemie für Aufträge über Bauleistungen):

Buchstabe a)

Wie bereits im Teil A der Begründung (Allgemeiner Teil) erläutert, soll mit den besonderen Vorschriften aufgrund der COVID-19-Pandemie in der Niedersächsischen Wertgrenzenverordnung die Wirtschaft durch die – schnelle - Erteilung öffentlicher Aufträge gestärkt werden. Um dieses Ziel zu erreichen, wird insbesondere eine vereinfachte und beschleunigte Durchführung von Vergabeverfahren als unerlässlich angesehen. Im Fokus stehen dabei nicht vereinzelte oder besonders große Baumaßnahmen. Vielmehr sind die Erleichterungen auf Investitionsprojekte gerichtet, die kurz- und mittelfristig geplant, genehmigt und die dazugehörigen öffentlichen Aufträge zügig erteilt werden können. Sie sollen durch Art, Umfang und Ausführungszeitraum geeignet sein, Beschäftigung zu sichern und Einkommensmöglichkeiten zu bieten.

Dabei gilt es, auch die aktuellen Entwicklungen sowie die unerwünschten Auswirkungen der bisherigen Maßnahmen im Blick zu haben. Auf Dauer können die bisherigen Wertgrenzen Nachteile für den fairen Wettbewerb, das Preisniveau und insbesondere für kleine sowie mittlere Unternehmen durch verstärkte Generalunternehmervergaben bedeuten. Derzeit bestehen jedoch große Unsicherheiten, insbesondere aufgrund der sich ausbreitenden Mutationen des Coronavirus. Unter Berücksichtigung dieses Spannungsfeldes soll die Wertgrenze für Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb in einem zeitlich bis zum 31. März 2022 befristeten Zeitraum weiter über den regelmäßig anwendbaren Werten gemäß § 3a Absatz 2 Nummer 1 VOB/A liegen. Dabei ist ein gestaffeltes Vorgehen vorgesehen: Zunächst soll bis zum 30. September 2021 die bisherige Wertgrenze in Höhe von 3 000 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) Anwendung finden. Die aktuell noch relativ geringe Impfquote wird sich bis zu diesem Datum voraussichtlich erheblich erhöht haben. Es ist zu erwarten, dass in der Folge auch die derzeit noch erforderlichen massiven Einschränkungen zurückgehen werden. Daher wird die Grenze in Orientierung an den Erfahrungen vergangener Konjunkturpakete ab dem 1. Oktober 2021 auf einen geschätzten Auftragswert von 1 000 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) festgelegt. Dies soll weiterhin die Wirtschaft stärken, berücksichtigt jedoch auch die bis dahin voraussichtlich erfolgten Öffnungsschritte. In Anbetracht der aktuell bekannten Gesamtumstände sind diese Werte geeignet, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den verfolgten Zielen herzustellen.

Die Wertgrenze für Beschränkte Ausschreibungen ist inhaltlich nicht auf bestimmte Bauleistungen eingegrenzt. Die Folgen der COVID-19-Pandemie sind nicht auf das Gesundheitssystem und die Funktionsfähigkeit der Verwaltung beschränkt, sondern betreffen nahezu sämtliche Wirtschaftsbereiche. Da die erhöhte Wertgrenze auch und gerade den wirtschaftlichen Konsequenzen der COVID-19-Pandemie begegnen soll, findet sie in der Folge für sämtliche Bauaufträge Anwendung.

Die Bundesregierung geht nach den „verbindlichen Handlungsleitlinien für die Bundesverwaltung für die Vergabe öffentlicher Aufträge zur Beschleunigung investiver Maßnahmen zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie“ vom 8. Juli 2020 für Auftragsvergaben ab Erreichen der EU-Schwellenwerte „angesichts der drohenden konjunkturellen Lage von der Dringlichkeit investiver Maßnahmen der öffentlichen Hand“ aus. Die Vergabestelle könne daher bei der Berechnung von Teilnahme- und Angebotsfristen in der Regel von den jeweils vorgesehenen Verkürzungsmöglichkeiten bei hinreichend begründeter Dringlichkeit Gebrauch machen. Diese Fristen müssten im Einzelfall ausreichend bemessen werden. Die derzeitigen Konjunkturdaten des Landesamtes für Statistik Niedersachsen, welche monatlich aktualisiert werden und den statistischen Monatsheften Niedersachsen zu entnehmen sind, zeigen aktuell auch für Niedersachsen in

vielen Bereichen mit der gesamten Bundesrepublik Deutschland vergleichbare negative Veränderungsdaten. Eine Orientierung an der Auslegung des Bundes ist daher zurzeit möglich. Entscheidungen über Fristverkürzungen sind im jeweiligen Einzelfall zu begründen und zu dokumentieren. Die Möglichkeit von Fristverkürzungen im Oberschwellenbereich kann auch bei der Festlegung ausreichender Fristen im Unterschwellenbereich (§ 10 VOB/A) berücksichtigt werden. Die in § 10 Absatz 1 Satz 1 VOB/A geregelte Mindestfrist von zehn Kalendertagen gilt in Niedersachsen jedoch weiterhin. Die möglichen Fristverkürzungen können bei sämtlichen Verfahrensarten, insbesondere auch bei einer öffentlichen Ausschreibung, eine erhebliche Verfahrensverkürzung bedeuten und die Verfahren zum Teil nochmals wesentlich beschleunigen.

Es ist beabsichtigt, die weiterentwickelten besonderen Vorschriften bis zum 31. März 2022 zu befristen. Die vorgeschlagene Laufzeit von einem Jahr schafft Planungssicherheit für die öffentlichen Auftraggeber und regt gleichzeitig die zügige Durchführung von Vergabeverfahren an. Eine längere Laufzeit scheint aufgrund der sich regelmäßig verändernden Lage sowie den bereits erzielten Erfolgen bei der Entwicklung von Impfstoffen und der Verfügbarkeit von Testmöglichkeiten nicht sinnvoll. Zunächst bleibt abzuwarten, wie sich die Pandemielage sowie die Konjunkturdaten im Laufe dieses Jahres entwickeln. Es besteht jedoch die Hoffnung, dass man ab dem 1. April 2022 zu den ursprünglichen Wertgrenzen zurückkehren kann und es dann keiner besonderen Vorschriften mehr bedarf. Eine zu kurze Laufzeit wirkt sich gegebenenfalls negativ auf die Entscheidung über die Beschaffung oder auf die Gründlichkeit von Planungen und weiteren den Bauauftrag vorbereitenden Arbeiten aus, so dass es zu vorschnell eingeleiteten Vergabeverfahren kommt. Dies gilt es, gerade in der aktuellen Phase zurückgehender Einnahmen, zu vermeiden. Damit es zur beabsichtigten Konjunkturförderung kommt, müssen die vergaberechtlichen Erleichterungen außerdem eine gewisse Zeit wirken können. Die anvisierte Gesamtlaufzeit von einem Jahr ermöglicht eine gute sowie gründliche Vorbereitung und berücksichtigt gleichzeitig das Ziel einer zügigen Auftragsvergabe.

Es ist nicht abzusehen, dass es bei diesem Vorgehen einer Option zur kurzfristigen Verlängerung der besonderen Vorschriften ohne vorheriges Verfahren zur Änderung einer Verordnung nach der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung und der Ministerien in Niedersachsen (GGO) bedarf. Die bisherigen Regelungen in den Sätzen 2 und 3 werden daher gestrichen. Die derzeit dort vorgesehene Möglichkeit der einmaligen zeitlichen Verlängerung der besonderen Vorschrift um bis zu sechs Monate entfällt somit.

Buchstabe b)

Aufgrund des im Teil A der Begründung (Allgemeiner Teil) sowie zu Nummer 1, Buchstabe a) dargestellten Spannungsfeldes soll auch die Wertgrenze für Freihändige Vergaben für einen zeitlich befristeten Zeitraum weiter über den in § 3 Absätze 1 und 2 NWertVO genannten Beträgen liegen. Die im Vergleich zur regelmäßigen Wertgrenze erweiterte Möglichkeit der Freihändigen Vergabe erhöht den Spielraum für öffentliche Auftraggeber, mit den Unternehmen in Verhandlungen über wirtschaftliche Lösungen einzutreten. Gerade in Zeiten zurückgehender Haushaltseinnahmen kann sich dies positiv auf kleinere Baumaßnahmen auswirken. Zur Stärkung des Wettbewerbs und der Transparenz der Verfahren wird die Höhe nach einer halbjährigen Übergangsphase bis zum 30. September 2021, in der der bisherige Wert von 1 000 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) weiterhin Anwendung findet, auf 200 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) reduziert. Dieser Wert soll einen Anreiz geben, die KMU-relevanten, kleineren Aufträge auch ab dem 1. Oktober 2021 verstärkt zu erteilen und über wirtschaftliche Lösungen zu verhandeln.

Die COVID-19-Pandemie erfordert in einigen Bereichen ggf. auch zukünftig besonders dringliche öffentliche Bauaufträge. Beispielhaft könnte dies Umbauten in Krankenhäusern, in Schulen oder für den Betrieb von Impfzentren betreffen. Unabhängig von einer Wertgrenze in der Niedersächsischen Wertgrenzenverordnung ist eine Freihändige Vergabe weiterhin nach § 3a Absatz 3 Nummer 2 VOB/A zulässig, wenn die Leistung besonders dringlich ist.

Die Wertgrenze für die Freihändige Vergabe in der Niedersächsischen Wertgrenzenverordnung ist inhaltlich nicht auf bestimmte Bauleistungen eingegrenzt. Die Folgen der COVID-19-Pandemie sind nicht auf das Gesundheitssystem und die Funktionsfähigkeit der Verwaltung beschränkt, sondern betreffen nahezu sämtliche Wirtschaftsbereiche. Da die erhöhte Wertgrenze auch und gerade den wirtschaftlichen Konsequenzen der COVID-19-Pandemie begegnen soll, findet sie in der Folge für sämtliche Bauaufträge Anwendung.

Erläuterungen zur Festlegung ausreichender Angebotsfristen sind Nummer 1, Buchstabe a) zu entnehmen. Auf die dortige Begründung, die auf Freihändige Vergaben übertragbar ist, wird verwiesen.

Sofern der öffentliche Auftraggeber bei der Beschaffung einer Leistung nicht beabsichtigt, über den Angebotsinhalt zu verhandeln, und ihm

- keine geeigneten Unternehmen bekannt und daher zunächst umfangreiche Recherchen zur Eignung von Bietern erforderlich sind oder
- mindestens drei geeignete Anbieter für die Auftragsausführung bekannt sind,

kann es im Sinne des Wettbewerbs, der Transparenz und der Wirtschaftlichkeit empfehlenswert sein, trotz unterschreiten der Wertgrenze für die Freihändige Vergabe eine Beschränkte Ausschreibung mit oder ohne Teilnahmewettbewerb oder eine Öffentliche Ausschreibung durchzuführen. Es liegt im Ermessen des Auftraggebers, von den Möglichkeiten der Niedersächsischen Wertgrenzenverordnung keinen Gebrauch zu machen.

Entsprechend der Begründung zu Nummer 1, Buchstabe a) bedarf es bei der vorgesehenen Befristung der besonderen Vorschriften bis zum 31. März 2022 keiner kurzfristigen Verlängerungsoption. Die bisher in Satz 2 getroffene Regelung der einmaligen zeitlichen Verlängerung der besonderen Vorschrift um bis zu sechs Monate entfällt somit.

Buchstabe c)

Doppelbuchstabe aa)

Aus den in Nummer 1, Buchstabe a) genannten Gründen ist beabsichtigt, die weiterentwickelten besonderen Vorschriften bis zum 31. März 2022 zu befristen. Neben den Wertgrenzenregelungen sollen auch alle weiteren besonderen Verfahrenserleichterungen bis zu diesem Datum zur Verfügung stehen. Daher ist in § 4 Absatz 3 Satz 1 NWertVO das bisherige Datum durch den 1. April 2022 zu ersetzen.

Die Regelung in § 4 Absatz 3 NWertVO trägt dem Umstand Rechnung, dass die Unternehmen ggf. nicht mehr über die Liquiditätsmittel verfügen, die üblicherweise zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit verlangt werden. Hier soll den Auftraggebern zu Gunsten der Unternehmen größtmögliche Flexibilität eingeräumt werden.

Doppelbuchstabe bb)

Entsprechend der Begründung zu Nummer 1, Buchstabe a) bedarf es bei der vorgesehenen Befristung der besonderen Vorschriften bis zum 31. März 2022 keiner kurzfristigen Verlängerungsoption. Satz 2 wird daher gestrichen, so dass die Möglichkeit der einmaligen zeitlichen Verlängerung der besonderen Vorschrift um bis zu sechs Monate entfällt.

Buchstabe d)

Der Verordnungsentwurf sieht erweiterte Möglichkeiten für die Vorlage von Eigenerklärungen bei Bauaufträgen bis zur Wertgrenze von 1 000 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) vor. Unterhalb dieser Wertgrenze ist die Vorlage von Eigenerklärungen nicht auf eine bestimmte Vergabeverfahrensart beschränkt.

Gemäß § 6b Absatz 2 Satz 2 VOB/A kann der Auftraggeber vorsehen, dass zum Nachweis der Eignung für einzelne Angaben Eigenerklärungen ausreichend sind. Die Regelung in § 4 Absatz 4 NWertVO eröffnet abweichend von der VOB/A die Möglichkeit, dass zur Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit ausschließlich Eigenerklärungen von den Bewerbern oder Bietern gefordert und anerkannt werden dürfen. Dies kann auch Verfahren erleichtern, in denen Unternehmen direkt zur Angebotsabgabe bzw. zur Aufnahme von Verhandlungen aufgefordert werden. In der Praxis sind die Unternehmen den öffentlichen Auftraggebern zwar bekannt, ob diese allerdings auch aktuell fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind und über ausreichende technische und wirtschaftliche Mittel verfügen, wird häufig nochmals abgefragt. Die Übersendung von Einzelnachweisen zu den nach § 6a VOB/A geforderten Angaben wäre auch in diesen Fällen nicht erforderlich.

Der weitgehende Verzicht auf Einzelnachweise darüber, dass das teilnehmende Unternehmen für die Ausführung des Auftrags geeignet ist, entlastet sowohl die öffentlichen Auftraggeber als auch die Wirtschaft, insbesondere kleinere Unternehmen. Im Liefer- und Dienstleistungsbereich ist der Nachweis durch Eigenerklärungen bereits üblich (vgl. § 35 Absatz 2 UVgO). Erhebliche Nachteile an diesem Verfahren sind nicht bekannt geworden. Sofern konkrete Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Eigenerklärung bestehen, haben die öffentlichen Auftraggeber jedoch Bescheinigungen oder andere Einzelnachweise anzufordern und die (fehlende) Eignung der Bewerber und Bieter durch geeignete Prüfungen festzustellen. Konkrete Zweifel bestehen zum Beispiel in Fällen, in denen dem öffentlichen Auftraggeber die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bekannt geworden ist, der Bewerber oder Bieter dies jedoch in seiner Eigenerklärung verneint.

Die Regelung entlastet außerdem Stellen, die die zum Nachweis der Eignung geforderten Bescheinigungen ausstellen. Aufgrund der aktuellen Lage ist nicht auszuschließen, dass diese die benötigten und von (potenziell) bietenden Unternehmen angeforderten Bescheinigungen nicht kurzfristig ausstellen können. In der Folge würde dies dazu führen, dass Unternehmen die zum Nachweis der Eignung erforderlichen Unterlagen trotz rechtzeitiger Beantragung nicht fristgerecht beibringen und somit kein vollständiges Angebot inklusive aller geforderten Unterlagen abgeben könnten. Die erweiterte Möglichkeit des Nachweises durch Eigenerklärungen sorgt durch eine voraussichtlich geringere Anzahl an auszustellenden Bescheinigungen für Erleichterungen.

Zu beachten ist, dass lediglich eine Abweichung von § 6 b Absatz 2 Satz 2 VOB/A in der Niedersächsischen Wertgrenzenverordnung geregelt wird. Nachweise aufgrund anderer rechtlicher Vorgaben, wie zum Beispiel ein Nachweis der vollständigen Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge (§ 8 Absatz 2 NTVerG) oder eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a der Gewerbeordnung (§ 21 Absatz 4 Arbeitnehmer-Entsendegesetz; § 21 Absatz 1 Satz 5 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz), sind weiterhin erforderlich. Somit sind auch zukünftig Nachweise vorhanden, die die Angaben in den Eigenerklärungen stützen.

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass die Verwendung von Formularen und Vordrucken wie zum Beispiel ein Formular über die Eigenerklärung der Eignung in der Praxis eine große Hilfestellung sein kann, Fehler vermeidet und daher weit verbreitet ist. Auch das Land Niedersachsen stellt diverse Formulare bereit. Es sollte jedoch stets geprüft werden, ob die in den Vordrucken vorgesehenen Nachweisanforderungen für den jeweiligen Einzelfall geeignet und erforderlich sind. Sollten geringere Anforderungen ausreichen, kann hierin ein erhebliches Potenzial für eine bürokratiearme Ausgestaltung von Vergabeverfahren liegen.

Zu Nummer 2 (§ 8 Besondere Vorschriften aufgrund der COVID-19-Pandemie für Aufträge über Liefer- und Dienstleistungen):

Buchstabe a)

Wie die besonderen Vorschriften für Aufträge über Bauleistungen sollen auch die bisherigen Regelungen im Bereich der Liefer- und Dienstleistungsaufträge weiterentwickelt werden. Der

Wettbewerb sowie die Transparenz der Verfahren sollen im Anschluss an einen Übergangszeitraum bis zum 30. September 2021 mehr Gewicht erlangen. Aufgrund der aktuellen Unsicherheiten, insbesondere durch die Mutationen des Coronavirus, gilt zurzeit die Priorität, die Wirtschaft durch die (schnelle) Erteilung öffentlicher Aufträge zu stärken. Im Herbst wird die Quote an geimpften Personen voraussichtlich jedoch deutlich gestiegen sein, so dass eine immer weitere Rücknahme der derzeit noch erforderlichen massiven Einschränkungen zu erwarten ist. Auf die ausführlichen Erläuterungen und Abwägungen in Teil A (Allgemeiner Teil) dieser Begründung wird verwiesen. Unter Berücksichtigung dieser Ziele ist die Anpassung der freien Wahl der Verfahrensart ab dem 1. Oktober 2021 auf die Grenze von 100 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) beabsichtigt. Bis dahin wird die freie Verfahrenswahl unterhalb des jeweiligen EU-Schwellenwertes nach § 106 Absatz 2 Nummern 1 bis 3 GWB fortgeführt. In Anbetracht der aktuell bekannten Gesamtumstände sind diese Werte geeignet, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den verfolgten Zielen herzustellen.

Öffentliche Auftraggeber können bis zu diesen zeitlich gestaffelten Grenzen für die Vergabe sämtlicher Liefer- und Dienstleistungen frei wählen, welche Verfahrensart für den jeweiligen Einzelfall geeignet, angemessen und verhältnismäßig ist. Eine besondere Begründung zur Auswahl des jeweiligen Verfahrens ist nicht erforderlich. Damit die Vergabeverfahren so bürokratiearm und wenig fehleranfällig wie möglich umgesetzt und die beabsichtigten Ziele bestmöglich erreicht werden, wird auf die Festlegung weiterer Anforderungen an die Durchführung einer Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb sowie einer Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb verzichtet.

Sofern der öffentliche Auftraggeber bei der Beschaffung einer Leistung nicht beabsichtigt, über den Angebotsinhalt zu verhandeln, und ihm

- keine geeigneten Unternehmen bekannt und daher zunächst umfangreiche Recherchen zur Eignung von Bietern erforderlich sind oder
- mindestens drei geeignete Anbieter für die Auftragsausführung bekannt sind,

kann es im Sinne des Wettbewerbs, der Transparenz und der Wirtschaftlichkeit empfehlenswert sein, trotz unterschreiten der Wertgrenze für eine Verhandlungsvergabe eine Beschränkte Ausschreibung mit oder ohne Teilnahmewettbewerb oder eine Öffentliche Ausschreibung durchzuführen. Es liegt im Ermessen des Auftraggebers, von den Möglichkeiten der Niedersächsischen Wertgrenzenverordnung keinen Gebrauch zu machen.

Die Bundesregierung geht nach den „verbindlichen Handlungsleitlinien für die Bundesverwaltung für die Vergabe öffentlicher Aufträge zur Beschleunigung investiver Maßnahmen zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie“ vom 8. Juli 2020 für Auftragsvergaben ab Erreichen der EU-Schwellenwerte „angesichts der drohenden konjunkturellen Lage von der Dringlichkeit investiver Maßnahmen der öffentlichen Hand“ aus. Die Vergabestelle könne daher bei der Berechnung von Teilnahme- und Angebotsfristen in der Regel von den jeweils vorgesehenen Verkürzungsmöglichkeiten bei hinreichend begründeter Dringlichkeit Gebrauch machen. Diese Fristen müssten im Einzelfall ausreichend bemessen werden. Die derzeitigen Konjunkturdaten des Landesamtes für Statistik Niedersachsen, welche monatlich aktualisiert werden und den statistischen Monatsheften Niedersachsen zu entnehmen sind, zeigen aktuell auch für Niedersachsen in vielen Bereichen mit der gesamten Bundesrepublik Deutschland vergleichbare negative Veränderungsdaten. Eine Orientierung an der Auslegung des Bundes ist daher zurzeit möglich. Entscheidungen über Fristverkürzungen sind im jeweiligen Einzelfall zu begründen und zu dokumentieren. Die Möglichkeit von Fristverkürzungen im Oberschwellenbereich kann auch bei der Festlegung angemessener Fristen im Unterschwellenbereich (§ 13 UVgO) berücksichtigt werden. Diese Fristverkürzungen können bei sämtlichen Verfahrensarten, insbesondere auch bei einer öffentlichen Ausschreibung, eine erhebliche Verfahrensverkürzung bedeuten und die Verfahren zum Teil wesentlich beschleunigen.

In Nummer 1, Buchstabe a) ist für den Bereich der Bauaufträge die Befristung der besonderen Vorschriften bis zum 31. März 2022 begründet. Die Gründe können auf die Vergabe von Liefer-

und Dienstleistungen übertragen werden, denn die vorgeschlagene Laufzeit von einem Jahr schafft auch für diese Leistungen Planungssicherheit für die öffentlichen Auftraggeber und regt gleichzeitig die zügige Durchführung von Vergabeverfahren an. Eine längere Laufzeit scheint aufgrund der sich regelmäßig verändernden Lage sowie den bereits erzielten Erfolgen bei der Entwicklung von Impfstoffen und der Ausweitung von Testmöglichkeiten nicht sinnvoll. Zunächst bleibt abzuwarten, wie sich die Pandemielage sowie die Konjunkturdaten im Laufe dieses Jahres entwickeln. Eine zu kurze Laufzeit wirkt sich gegebenenfalls negativ auf die Entscheidung über die Beschaffung oder auf die Gründlichkeit der vorbereitenden Arbeiten aus, so dass es zu vorschnell eingeleiteten Vergabeverfahren kommt. Dies gilt es, gerade in der aktuellen Phase zurückgehender Einnahmen, zu vermeiden. Damit es zur beabsichtigten Konjunkturförderung kommt, müssen die vergaberechtlichen Erleichterungen außerdem eine gewisse Zeit wirken können. Die anvisierte Laufzeit von einem Jahr ermöglicht eine gründliche Vorbereitung und berücksichtigt gleichzeitig das Ziel einer zügigen Auftragsvergabe. Dass es bei diesem Vorgehen einer Option zur kurzfristigen Verlängerung der besonderen Vorschriften ohne vorheriges Verfahren zur Änderung einer Verordnung nach der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung und der Ministerien in Niedersachsen (GGO) bedarf, ist nicht abzusehen. Die bisherigen Regelungen in den Sätzen 2 und 3 werden daher gestrichen. Die derzeit dort vorgesehene Möglichkeit der einmaligen zeitlichen Verlängerung der besonderen Vorschrift um bis zu sechs Monate entfällt somit.

Buchstabe b)

Doppelbuchstabe aa)

Aus den in Nummer 2, Buchstabe a) genannten Gründen ist beabsichtigt, die besonderen Vorschriften aufgrund der COVID-19-Pandemie für Aufträge über Liefer- und Dienstleistungen bis zum 31. März 2022 zu befristen. Dies soll auch für Liefer- und Dienstleistungen gelten, die aufgrund von Umständen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie besonders dringlich sind und daher gemäß § 8 Absatz 2 NWertVO im Wege eines Direktauftrages beschafft werden können. Da der zukünftige Pandemieverlauf nicht abschließend vorhersehbar ist, sollen die öffentlichen Auftraggeber Liefer- und Dienstleistungen, die sie aufgrund der Pandemie besonders dringlich benötigen, so kurzfristig wie möglich und ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschaffen können.

§ 8 Absatz 2 NWertVO greift einen besonderen Handlungsbedarf für Liefer- und Dienstleistungen auf. Die Beschaffung verschiedener Güter im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Coronavirus Sars-CoV-2 bzw. der COVID-19-Pandemie war in der Vergangenheit und ist für bestimmte Güter teilweise immer noch so dringlich, dass gewöhnliche Vergabeverfahren mit angemessenen Fristen kaum zielführend bzw. durchführbar sind. So überstieg in der Vergangenheit zum Beispiel bei der persönlichen Schutzausrüstung die Nachfrage das zur Verfügung stehende Angebot erheblich. Die öffentlichen Auftraggeber in Niedersachsen standen hier in Konkurrenz zu vielen öffentlichen und privaten Beschaffungsstellen weltweit. Die Aufträge im Wege eines formalen Vergabeverfahrens zu vergeben, gefährdete die tatsächliche Deckung des unerlässlichen Bedarfs. Denn auf eine Ausschreibung waren keine Angebote zu erwarten, vielmehr kauften andere Stellen den anbietenden Unternehmen die benötigten Waren direkt ab. Die üblichen Marktmechanismen schienen aufgrund des großen Missverhältnisses zwischen Angebot und Nachfrage außer Kraft gesetzt.

Da nicht vorhersehbar ist, wie sich die Situation in den nächsten Wochen und Monaten weiter entwickelt, sollen – trotz der Abkehr von wettbewerblichen Verfahren und des absoluten Ausnahmecharakters der Vorschrift - auch weiterhin sämtliche Liefer- und Dienstleistungen, die aufgrund von Umständen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie besonders dringlich sind, unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden können (Direktauftrag), wenn der geschätzte Auftragswert 214 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) nicht erreicht oder überschreitet. Die erhebliche Anhebung der in § 14 Satz 1 UVgO vorgesehenen

Direktauftragsgrenze für bestimmte Liefer- und Dienstleistungen soll dafür sorgen, dass diese in besonders dringlichen Fällen schnellstmöglich beschafft werden können. Da bei einem Direktauftrag ein öffentlicher Auftrag nicht durch ein Vergabeverfahren vergeben, sondern die Leistung unter der Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit direkt beschafft wird, fällt dieser Sonderfall - unabhängig vom Erreichen der Eingangsschwelle - nicht in den Anwendungsbereich des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes.

Doppelbuchstabe bb)

Entsprechend der Begründung zu Nummer 2, Buchstabe a) bedarf es bei der vorgesehenen Befristung der besonderen Vorschriften bis zum 31. März 2022 keiner kurzfristigen Verlängerungsoption. Satz 2 wird daher gestrichen, so dass die Möglichkeit der einmaligen zeitlichen Verlängerung der besonderen Vorschrift um bis zu sechs Monate entfällt.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten):

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten.

Nach den Regelungen der Niedersächsischen Wertgrenzenverordnung vom 3. April 2020 in Verbindung mit der Bekanntmachung des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung im Niedersächsischen Ministerialblatt vom 2. September 2020 (Nummer 40/2020) gelten die besonderen Vorschriften aufgrund der COVID-19-Pandemie für Vergabeverfahren, die vor dem 31. März 2021 begonnen haben. Um einen fortlaufenden Übergang sicherzustellen, soll die Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Wertgrenzenverordnung am 31. März 2021 in Kraft treten. Sofern dies – insbesondere aufgrund der zuvor beschriebenen erforderlichen Änderungen im Anschluss an die erste Verbandsbeteiligung - zeitlich nicht umsetzbar ist, sollen die Regelungen schnellstmöglich nach diesem Termin, das heißt am Tag nach der Verkündung der Verordnung im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt, Anwendung finden.